

**Finanz- und Beitragsordnung der
Vereinigung Liberaler Kommunalpolitiker – Landesverband Brandenburg
(VLK Brandenburg) e.V.**

Finanz- und Haushaltsplanung

§ 1 Grundsätze der Finanz- und Haushaltsplanung

- (1) Der Vorstand hat für einen Zeitraum von jeweils zwei Jahren eine Finanzplanung sowie jährlich einen Haushaltsplan durch Beschluss aufzustellen. Der Haushaltsplan soll vor Beginn eines Geschäftsjahres aufgestellt werden.
- (2) Der Finanzplan wird vom Schatzmeister in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand entworfen und vom Vorstand des Vereins beschlossen.
- (3) Der Haushaltsplan wird vom Schatzmeister in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand entworfen und vom Vorstand des Vereins beschlossen
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Finanzmittel

§ 2 Grundsätze

- (1) Die Tätigkeiten des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse und Spenden finanziert.
- (2) Der Vereinsvorstand hat ein Girokonto einzurichten.
- (3) Verfügungsberechtigte über dieses Girokonto sind nach Maßgabe des Absatzes 4 der Vereinsvorsitzende, seine Stellvertreter und der Schatzmeister.
- (4) Zur Durchführung von finanziellen Transaktionen sind zwei Unterschriften von Verfügungsberechtigten erforderlich.
- (5) Der Schatzmeister ist die Kontaktperson zum kontoführenden Institut.
- (6) Der Schatzmeister kann nach Maßgabe des Absatzes 7 Internet-Banking zur Führung des Girokontos verwenden.
- (7) Die zweite Unterschrift eines Verfügungsberechtigten ist dann auf dem Kontrollausdruck der Überweisung oder dem Kontoauszug zu leisten.

§ 3 Zuwendungen von Mitgliedern

- (1) Zuwendungen von Mitgliedern sind Mitgliedsbeiträge und Spenden.
- (2) Mitgliedsbeiträge sind regelmäßige, von Mitgliedern nach satzungsrechtlichen Vorschriften periodisch entrichtete Geldleistungen.
- (3) Spenden sind alle anderen Zuwendungen von Mitgliedern.

§ 4 Zuwendungen von Nichtmitgliedern und juristischen Personen

- (1) Zuwendungen von Nichtmitgliedern und juristischen Personen an den Verein sind Zuschüsse oder Spenden.
- (2) Spenden können als Geldspenden, als Sachspenden oder durch Verzicht auf die Erfüllung einer vertraglichen Forderung geleistet werden.
- (3) Mitglieder, die Spenden an den Verein angenommen haben, sind verpflichtet, diese unverzüglich an ein für Finanzangelegenheiten nach Satz 2 bestimmtes Vorstandsmitglied oder, sofern vorhanden, an den hauptamtlichen Geschäftsführer weiterzugeben. Für Finanzangelegenheiten zuständig sind neben dem Schatzmeister der Vorsitzende und dessen Stellvertreter.

Beitragsordnung

§ 5 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Zahlungspflicht ist untrennbar mit der Mitgliedschaft verbunden.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beträgt pro Mitglied monatlich 5,00 €.

§ 6 Entrichtung der Beiträge

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines monatlichen Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Mitgliedsbeiträge sind unaufgefordert periodisch, mindestens jedoch vierteljährlich, im Voraus gemäß der Zahlungstermine in Absatz 4 zu leisten.
- (2) Zur Berechnung des Mitgliedsbeitrages wird das Quartal des Eintritts zugrunde gelegt. Der Jahresmindestbeitrag beträgt einen Quartalsbeitrag.
- (3) Bei Ausscheiden hat das Mitglied keinen Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.
- (4) Die Zahlungstermine für die Beitragszahlungen sind:
 1. Die vierteljährlichen Zahlungen sind bis zum 15. Februar, 15. Mai., 15. August. und 15. November zu entrichten.
 2. Die halbjährlichen Zahlungen sind bis zum 31. März und bis zum 31. September zu entrichten.
 3. Die jährliche Zahlung ist bis zum 31. März zu entrichten.
- (5) Auf dem Zahlungsbeleg sind das Jahr (bzw. das Quartal oder das Halbjahr), für welches der Beitrag entrichtet wird und der vollständige Name anzugeben.
- (6) Die Zahlung sollte vorwiegend bargeldlos durch Überweisung, Dauerauftrag oder Teilnahme am Lastschriftverfahren des Vereins auf das Konto des Vereins erfolgen.

§ 7 Anspruch auf Mitgliedsbeiträge

Die „Bundesvereinigung Liberaler Kommunalpolitiker e.V.“ hat Anspruch auf eine jährliche, nach Mitgliederzahl zu ermittelnde Umlage¹.

¹ Sie beträgt gegenwärtig 1 Euro pro Mitglied und Jahr.

§ 8 Verletzung der Beitragspflicht

- (1) Mitglieder, die mit der Entrichtung ihres Beitrages mehr als zwei Monate in Verzug sind, sind schriftlich zu mahnen. Bleibt die Mahnung erfolglos, ist sie nach einem weiteren Monat zu wiederholen.
- (2) Ist ein Mitglied mit der Summe der Mitgliedsbeiträge eines Jahres im Verzug, ruht dessen Stimmrecht in den Organen des Vereins; das Stimmrecht wird erst mit dem vollständigen Begleichen der Beitragsschuld wieder erworben.
- (3) Eine schuldhaft unterlassene Beitragszahlung ist gegeben, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit mindestens sechs Monatsbeiträgen.
- (4) Der Schatzmeister hat unverzüglich dem Vorstand die schuldhaft unterlassene Beitragszahlung mitzuteilen und zur Entscheidungsfindung vorzulegen.
- (5) Der Vorstand entscheidet dann über den Ausschluss des betreffenden Mitgliedes.

Buchführung/Rechnungswesen

§ 9 Pflicht zur Buchführung und zur Rechenschaftslegung

- (1) Der Verein hat unter Verantwortung des Schatzmeisters die Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu führen und jährlich den Rechenschaftsbericht aufzustellen.
- (2) Eine ordnungsgemäße Buchführung kann über ein Journal/Kassenbuch oder mit geeigneten Buchungsprogrammen (z.B. Excel-Tabellen) auf elektronischem Wege erfolgen.
- (3) Der Verein hat unter Verantwortung des Vorstands durch eine ordnungsgemäße Buchführung anhand von Personenkonten eine lückenlose Nachweisführung aller Zuwendungen (Beiträge, Zuschüsse und Spenden) sicherzustellen.

§ 10 Quittungen über Zuwendungen

Beitrags- und Spendenquittungen werden ausschließlich vom Vorstand oder dem hauptamtlichen Geschäftsführer anhand der Personenkonten ausgestellt, soweit sich auf Grund der Satzung der Bundesvereinigung Liberaler Kommunalpolitiker e. V. nicht die Zuständigkeit eines Organs der Bundesvereinigung besteht.

§ 11 Prüfungswesen

- (1) Die Buchführung, die Kasse und das Rechnungswesen des Vereins sind durch Rechnungsprüfer prüfen zu lassen.
- (2) Zum Rechnungsprüfer kann nur bestellt werden, wer Mitglied des Vereins ist.
- (3) Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand des Vereines nicht angehören und dürfen in keinem Dienstverhältnis zum Verein stehen.
- (4) Alle bei der Buch- und Kassenprüfung und im Prüfungswesen tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit dem nicht Pflichten zur Berichterstattung gegenüber Organen des Vereins oder gesetzlichen Bestimmungen über die Pflicht zur Auskunftserteilung entgegenstehen.

Allgemeine Bestimmungen/Rechtsnatur

§ 12 Rechte des Schatzmeisters

- (1) Der Schatzmeister des Vereins vertritt den Verein innerhalb und nach außen in allen wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten.
- (2) Der Schatzmeister des Vereins ist berechtigt, außerplanmäßigen Ausgaben oder solchen, die nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind, zu widersprechen. Der Widerspruch bewirkt, dass die vorgesehene Ausgabe nicht getätigt werden darf, es sei denn, der Vorstand lehnt mit Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten den Widerspruch ab und stellt den Schatzmeister von der Verantwortung für diese Ausgabe frei.

§ 13 Rechtsnatur

Diese Finanz- und Beitragsordnung folgt aus der Satzung der „Vereinigung Liberaler Kommunalpolitiker - Landesverband Brandenburg (VLK Brandenburg) e.V.“.

§ 14 Inkraftsetzung und Gültigkeit

Diese Finanz- und Beitragsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 27. August 2022 in Wiesenburg/Mark beschlossen. Sie ersetzt alle bisherigen Fassungen und tritt mit ihrer Verabschiedung zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Martin Hoeck
Landesvorsitzender der VLK Brandenburg

Stephan von Hundelshausen
Schatzmeister der VLK Brandenburg